

Geschäftsstelle
Sihlstrasse 33, Postfach
8021 Zürich
Telefon: 044 213 20 40

cevi@cevi.ch
www.cevi.ch

Zürich, 22. Dezember 2021

SCHUTZKONZEPT FÜR CEVI-LAGER, Gültig ab 22.12.2021

Änderungen zu vorhergehenden Versionen sind **rot** gekennzeichnet.

Achtung: Bitte beachtet bei der Planung die Regelungen und Vorschriften der Kantone. [Hier](#) ist eine Übersicht zu finden.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Grundsätze	4
3. Krankheitssymptome	4
a. Krankheitssymptome vor Lagerbeginn	4
b. Risikogruppen	4
c. Verdacht- oder Krankheitsfall im Lager	5
4. Einschränkungen/Zertifikatspflicht	5
5. Testen	6
6. Einhaltung der Hygieneregeln	6
a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität	6
b. Hygienematerial	6
c. Toiletten	6
d. Reinigung	6
e. Verpflegung/Lagerküche.....	7
f. Vorgaben des Lagerhauses einhalten	7
g. Maskenpflicht in der Öffentlichkeit.....	7
7. Kontaktdaten	7
8. Bezeichnung verantwortlicher Person	7
a. Kommunikation des Schutzkonzepts	8
9. Anhang	9
a. Informationsmaterial BAG	9
b. Informationsvideos BAG	9
c. COVID-19-Verordnung 2.....	9
d. Kontakte zu den Bundes- und Kantonsbehörden	9

1. Vorwort

Dieses Schutzkonzept basiert auf den [„Rahmenbedingungen für Kultur- Freizeit und Sportlager“](#), welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt wurden sowie auf den „Neuen Rahmenvorgaben für den Sport“ des BASPO.

Die Kinder- und Jugendverbände und deren Angebote, besonders die Lager, haben eine wichtige Bedeutung und tragen einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bei. Das vorliegende Konzept soll Cevi-Lager ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Dieses Schutzkonzept wurde vom Cevi Schweiz erarbeitet. Es dient als Vorgabe für die lokalen Cevi-Lager und kann vom Organisator (i.R. Abteilung, Regionalverband oder Arbeitsgebiet) ergänzt werden. Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Organisatoren zuständig. Die Kontrolle obliegt den zuständigen Behörden. Bitte beachtet die Weisungen und Regelungen von Regionalverband und Kanton (Wohn- und Lagerort) und informiert euch frühzeitig.

Für die Durchführung von Cevi-Aktivitäten ohne Übernachtung gilt das separate [Schutzkonzept für Cevi-Aktivitäten](#).

2. Grundsätze

Jeder Organisator setzt diese generell geltenden Rahmenbedingungen für sein Lager konsequent um. Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt bei der Lagerleitung.

Zentral ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen für Cevi-Lager und deren Aktivitäten vollständig, wiederholt und klar vor und während dem Lager allen Beteiligten kommuniziert werden. Nur so werden die Lagerteilnehmenden (Kinder, Jugendliche, Leitungspersonen, Begleitpersonen, Küchenteam etc.) die Massnahmen mittragen und einhalten.

3. Krankheitssymptome

a. Krankheitssymptome vor Lagerbeginn

Lagerteilnehmende (Kinder, Jugendliche, Leitungspersonen, Begleitpersonen, Küchenteam etc.) mit Krankheitssymptomen oder mit Verdacht einer Ansteckung dürfen nicht am Cevi-Lager teilnehmen. Gleiches gilt für Teilnehmende und Leitungspersonen, wenn im gleichen Haushalt lebende Personen die entsprechenden Krankheitssymptome aufweisen bzw. unter Verdacht einer Ansteckung stehen. Diese Personen sind angehalten zu Hause zu bleiben bzw. sich in Selbstisolation zu begeben. Die Personen sollen ihren Hausarzt anrufen und dessen Anweisungen befolgen.

b. Risikogruppen

Gemäss BAG gehören folgende Personen zur Risikogruppe (Anhang der "Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)):

- Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, Adipositas Grad III).
- Ältere Menschen (Das Risiko für einen schweren Verlauf bei einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus steigt mit zunehmendem Alter. Ab einem Alter von 50 Jahren erhöht sich zudem die Hospitalisierungsrate)
- Schwangere

Die Teilnahme am Cevi-Lager ist freiwillig und der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten. Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, ob bzw. wie die gefährdete Person am Lager teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, über ihr Engagement im Leitungsteam und der Teilnahme am Cevi-Lager.

c. Verdacht- oder Krankheitsfall im Lager

Werden während dem Lager bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen und isoliert werden.
- Sie muss rasch von einer Ärztin/einem Arzt untersucht und getestet werden.
- Bis das Testergebnis vorliegt muss die Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zelt/Zimmer und hält jederzeit mindestens 2m Abstand zu anderen Personen.
- Bei einer bestätigten COVID-19-Infektion ist der Regionalverband bzw. der Dachverband zu informieren. Wird der Vorfall von den Medien aufgeschnappt ist der Cevi Krisenstab (Cevi-Krisentelefon 0800 2384 00) umgehend zu informieren.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/die Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden.
- Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis die Eltern/Erziehungsberechtigten aller Teilnehmenden.

4. Einschränkungen/Zertifikatspflicht

Für Teilnehmende und Leitende über 16 Jahren gelten folgende Regelungen:

- Zertifikatspflicht 2G (geimpft oder genesen) und Maskenpflicht in Innenräumen.
- Ausnahmen sind möglich beim Essen/Trinken (sitzend konsumieren), beim Duschen und Schlafen.
- Werden im Lager in Innenräumen Aktivitäten durchgeführt, die nicht mit dem Tragen einer Maske vereinbar sind (z.B. intensive Sportarten betreiben oder Musizieren), dann gilt an jedem Tag, an welchem solche Aktivitäten durchgeführt werden, die Zertifikatspflicht 2G+ (d.h. Test-Zertifikat oder Impf- bzw. Genesungszertifikat max. 120 Tage).
- Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten im Freien gelten momentan keine Einschränkungen

Die Lagerleitenden sind verpflichtet, die Zertifikate von allen Teilnehmenden, Begleit- und Betreuungspersonen zu überprüfen.

5. Testen

Der Cevi Schweiz empfiehlt analog BASPO folgendes vorgehen bezüglich testen:

a. Im Vorfeld des Lagers alle testen:

Es wird aber dringend empfohlen, alle Teilnehmenden vor dem Beginn des Lagers zu testen. Diese Empfehlung gilt sowohl für Teilnehmende und Leitende über 16 Jahren mit 2G (geimpft oder genesen) wie auch für Teilnehmende zwischen 12 und 16 Jahren, für die empfohlen wird, die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) anzuwenden. Das genaue Testverfahren sollte nach kantonalen Vorgaben erfolgen bzw. mit deren Behörden abgesprochen sein.

b. Während oder am Ende des Lagers testen:

Bei erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit (z.B. viel Aktivität drinnen, Singen etc.) ist eine weitere Testung aller Teilnehmenden während oder am Ende des Lagers dringend empfohlen. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist der Kantonsarzt des Wohnorts der positiv getesteten Person zu informieren.

6. Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung der Räume aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die Kinder/Jugendlichen kommuniziert.

a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände. Es besteht auch während der Aktivität jederzeit die Möglichkeit die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies gilt für In- und Outdooraktivitäten.

b. Hygienematerial

Die Lagerapotheeken werden um einen umfangreichen Vorrat an Handseife, Desinfektionsmittel und Schutzmasken ergänzt um bspw. im Falle einer Reise mit dem öffentlichen Verkehr oder einem Verdachtsfall im Lager alle Anwesenden ausreichend zu schützen.

c. Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang. Dies gilt auch für Outdooraktivitäten, wo Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung stehen.

d. Reinigung

Die Toiletten, Nasszellen/Reinigungsstätten und die Küche werden täglich gründlich gereinigt. Dabei werden häufig berührte Punkte (wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe Wasserhahn,

Lichtschalter) entsprechend der Nutzung regelmässig gereinigt oder desinfiziert. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag für 10 Minuten).

e. Verpflegung/Lagerküche

In der Lagerküche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Es ist darauf zu achten, dass weder Essen noch Geschirr geteilt wird. Bei der Essensausgabe wird auf Selbstbedienung verzichtet. Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und der Kontakt zu anderen Personen zu vermeiden.

f. Vorgaben des Lagerhauses einhalten

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und die Vorgaben durch den Lagerorganisator eingehalten. Der Vermietende kann dazu Auskunft geben.

g. Maskenpflicht in der Öffentlichkeit

In öffentlichen Verkehrsmitteln gilt und anderen öffentlich zugänglichen Orten gilt die Maskenpflicht ab 12 Jahren.

7. Kontaktdaten

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Liste aller Anwesenden (Teilnehmende, Leitungspersonen, Begleitpersonen usw.) geführt. Auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Die Liste muss 14 Tage aufbewahrt werden.

8. Bezeichnung verantwortlicher Person

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisatoren von Cevi-Lagern.

Die Abteilungs-/Lagerleitungen bestimmen verantwortliche Personen, welche

- innerhalb ihrer Abteilung/Lagerteam die nötigen Informationen weitergeben,
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen vornehmen.

Wichtig: Für jede Aktivität muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.

Die Umsetzung des Schutzkonzepts stellt eine Herausforderung dar. Die verantwortlichen Leitungspersonen sollen deshalb nach Möglichkeit von den Coaches und weiteren Personen im Betreuungsnetzwerk unterstützt werden. Alle Teilnehmende und Leitungspersonen halten sich entsprechend solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

a. Kommunikation des Schutzkonzepts

Das Konzept wird über die internen und externen Kommunikationskanäle (Website, E-Mail, Soziale Medien) kommuniziert. Dabei werden primär folgende Zielgruppen angesprochen:

- Abteilungen
- Regionalverbände
- J+S-Coaches

Die Abteilungsleitung/Lagerleitung kommuniziert die Inhalte des Schutzkonzepts ihren Leitungspersonen, Teilnehmenden und den Eltern/Erziehungsberechtigten sowie auch wichtigen Netzwerkpartnern (z.B. Verantwortliche für Lagerhaus).


9. Anhang

a. Informationsmaterial BAG




[Download Informationsmaterial BAG](#)

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen 17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:




Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen
Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen


 → 2G   oder freiwillig 2G+

oder freiwillig 2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)

 → 2G+


Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen


 → 3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete

2G Geimpfte und Genesene


2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test


 Sitzpflicht bei Konsumation




Treffen im Freundes- und Familienkreis

10 Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist


 Drinnen maximal 30 Personen (2G)

 Draussen maximal 50 Personen




Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum




Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

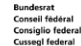
In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

 Kontakte minimieren

 Regelmässig lüften

Impfen lassen

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

 Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Consigli federal
Federal Council

b. Informationsvideos BAG

[Video: Coronavirus Welche Symptome treten auf?](#)

[Video: Coronavirus Symptome – was tun?](#)

[Video: Neues Coronavirus Isolation](#)

c. COVID-19-Verordnung 2

[Kapitel 5: Besonders gefährdete Personen](#)

d. Kontakte zu den Bundes- und Kantonsbehörden

[Wichtigsten Kontakte auf Bundes- und Kantonebene zu Covid-19](#)